



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 2. November. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 237.

Bekanntmachung.

Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstände des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau die Genehmigung ertheilt im Laufe der fünf Jahre 1883 bis einschließlich 1887 (Achtzehnhundert drei und achtzig bis einschließlich Achtzehnhundert sieben und achtzig) zum Besten der dortigen Taubstummer-Anstalt eine je einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemitteltesten Haushaltungen der Provinz Schlesien ohne Unterschied der Confession zu veranstalten.

Die von dem Vorstände mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung dieser Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Oppeln, den 18. Oktober 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 238. Betrifft die Klassensteuer-Veranlagung pro 1883/84.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügung vom 24. d. Mts. (Stück 43 Nr. 231) veranlasse ich die Ortsbehörden des Kreises, nach Abschluß der Personenstands-Aufnahme ohne Verzug mit der Aufstellung der Einkommens-Nachweisung vorzugehen und dabei meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. November 1877 (Stück 44 Nr. 305), sowie auch die in der Extra-Beilage zum Stück 6 des Amtsblattes pro 1877 abgedruckte Instruktion des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Januar 1877 sorgfältig zu beachten.

Bei der Ermittlung des Einkommens vom Grundbesitze sind im Allgemeinen die der Wirklichkeit entsprechenden Erträge zum Ansatz zu bringen.

Als Anhalt dabei, nicht aber als unabänderlicher Tarif sollen die Bestimmungen unter Nr. 6 der Verfügung vom 2. November 1877 dienen.

Die Termine zur Revision der Einkommens-Nachweisungen werden in der Zeit von Ende November d. J. ab stattfinden und später bekannt gemacht werden.

Auch wird wegen der Steuer-Einschätzung durch die dazu bestimmten Commissionen und wegen Aufstellung der Klassensteuer-Rolle seiner Zeit das Erforderliche besonders veranlaßt werden.

Sollte den Ortsbehörden und Gemeindefreibern über die Aufstellung der Listen und die Ausführung der Klassensteuer-Veranlagung überhaupt noch irgend Etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich, daß mir mündlich oder schriftlich darüber berichtet wird, damit ich entsprechende Belehrung ertheilen kann.

Unrichtig oder mangelhaft aufgestellte Einkommens-Nachweisungen werden ohne Weiteres zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Neustadt O.S., den 31. Oktober 1882.

Der Königliche Landrath.

Nr. 239. Betrifft die Kreistags-Ergänzungs-Wahlen im Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer.

In Gemäßheit des Artikels 14 der ministeriellen Instruktion vom 10. März 1873 bringe ich mit Bezug auf die Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 27. Juli 1876 (Stück 31 Nr. 197) und 4. August d. J. (Stück 33 Nr. 172) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Wählerliste für die am 23. f. Mts. stattfindende Wahl von acht Kreistags-Abgeordneten im Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer behufs Ergänzung des Kreistags nach § 108 der Kreisordnung vom ^{13. Dezember 1872} 19. März 1881 im Königlichen Landrathsamte hieselbst vom 4. f. Mts. ab zur Einsicht ausliegen wird.

Neustadt O.S., den 27. Oktober 1882.

Der Königliche Landrath.